

Entscheidung

in dem Statutenstreitverfahren 1/1999/St
auf Antrag

des SPD-Ortsvereins N,

vertr. durch den Vorsitzenden G aus B,

– Antragsteller und Berufungsführer –

beteiligt:

SPD-Stadtverband B,

vertr. durch die Vorsitzende M aus B,

– Antragsgegner –

Beistand:

B aus B,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 20. September 1999 in Berlin unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Ortsvereins N gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 26. 2. 1999 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hatte sich, weil zwischen ihm und dem Antragsgegner schon seit längerer Zeit Differenzen über die Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 2 FinanzO und die Verwendung dieser Beiträge zur Finanzierung der verschiedenen Ebenen der Partei bestanden hatten, mit Schreiben vom 14. März 1997 an die Schiedskommission des Landesverbandes gewandt und beantragt, daß diese feststellen möge,

1. Der SPD-Stadtverband verletzt durch sein Unterlassen, vom dort bezeichneten Personenkreis die dort vorgesehene 30%ige Abführung der Bezüge einzufordern, den § 2 Abs. 2 der

Finanzordnung.

2. Der SPD-Stadtverband hat die Abführung künftig einzufordern.
3. Der SPD-Stadtverband hat die das Jahr 1996 betreffenden Beträge nachzufordern

Der beteiligte Stadtverband war dem entgegengetreten.

Mit einer undatierten Entscheidung, den Verfahrensbeteiligten zugestellt am 8. Juli 1997, hatte die Landesschiedskommission die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Antragstellers hin hatte die Bundesschiedskommission diese Entscheidung am 1. Dezember 1997 (6/1997/St) aufgehoben und das Verfahren zu weiterer Sachaufklärung und erneuter Entscheidung zurückverwiesen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der Antragsteller im Berufungsverfahren allein den ursprünglich unter Nr. 1 gestellten Feststellungsantrag weiterverfolgen wollte; dieser Antrag wurde nach Sinn und Zweck des vom Antragsteller tatsächlich Gewollten dahin ausgelegt, daß der Antragsteller konkret die satzungsrechtliche Lage bezüglich der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 2 Abs. 2 FinanzO im Unterbezirk und insbesondere im Verhältnis zum Stadtverband B umfassend geklärt haben möchte. Da es entscheidend auf die satzungsrechtlichen Verhältnisse vor Ort ankomme und diese noch nicht geklärt seien, sei eine Zurückverweisung sinnvoll. Die Landesschiedskommission zog daraufhin die Satzungen des SPD-Landesverbandes Bayern, des SPD-Unterbezirks B und des Stadtverbandes B bei und führte am 4. Dezember 1998 eine mündliche Verhandlung durch, bei der u.a. festgestellt wurde, welche Aufsichtsratsvergütungen, Stadtratsdiäten und Sitzungsgelder die Stadträte erhielten und in welcher Höhe sie Sonderbeiträge zahlten. Im Anschluß daran nahmen beide Beteiligten noch einmal zu der Sache Stellung, wobei der Antragsteller über seine bisherigen Anträge hinaus noch folgende Anträge stellte: Die Schiedsstelle möge feststellen, daß

1. der Ortsverein N als Ortsverein i.S. des § 8 Abs. 1 OrgStatut besteht,
2. die Satzung des Stadtverbandes B dem Organisationsstatut widerspreche und daher nichtig, hilfsweise rechtswidrig sei,
3. die Wahlen nicht durch eine Mitgliederversammlung, sondern durch Delegierte zu erfolgen hätten,
4. die Finanzierung des Stadtverbandes durch die Ortsvereine erfolge und
5. der Stadtverband sich umgehend eine neue Satzung gemäß dem Organisationsstatut zu geben habe.

Der Stadtverband beantragte,

lediglich über den ursprünglich gestellten, allein noch im Streit befindlichen Antrag zu entscheiden und diesen zurückzuweisen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hatte sich, weil zwischen ihm und dem Antragsgegner schon seit längerer Zeit Differenzen über die Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 2 FinanzO und die Verwendung dieser Beiträge zur Finanzierung der verschiedenen Ebenen der Partei bestanden hatten, mit Schreiben vom 14. März 1997 an die Schiedskommission des Landesverbandes gewandt und beantragt, daß diese feststellen möge,

1. Der SPD-Stadtverband verletzt durch sein Unterlassen, vom dort bezeichneten Personenkreis die dort vorgesehene 30%ige Abführung der Bezüge einzufordern, den § 2 Abs. 2 der Finanzordnung.
2. Der SPD-Stadtverband hat die Abführung künftig einzufordern.
3. Der SPD-Stadtverband hat die das Jahr 1996 betreffenden Beträge nachzufordern

Der beteiligte Stadtverband war dem entgegengetreten.

Mit einer undatierten Entscheidung, den Verfahrensbeteiligten zugestellt am 8. Juli 1997, hatte die Landesschiedskommission die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Antragstellers hin hatte die Bundesschiedskommission diese Entscheidung am 1. Dezember 1997 (6/1997/St) aufgehoben und das Verfahren zu weiterer Sachaufklärung und erneuter Entscheidung zurückverwiesen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der Antragsteller im Berufungsverfahren allein den ursprünglich unter Nr. 1 gestellten Feststellungsantrag weiterverfolgen wollte; dieser Antrag wurde nach Sinn und Zweck des vom Antragsteller tatsächlich Gewollten dahin ausgelegt, daß der Antragsteller konkret die satzungsrechtliche Lage bezüglich der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 2 Abs. 2 FinanzO im Unterbezirk und insbesondere im Verhältnis zum Stadtverband B umfassend geklärt haben möchte. Da es entscheidend auf die satzungsrechtlichen Verhältnisse vor Ort ankomme und diese noch nicht geklärt seien, sei eine Zurückverweisung sinnvoll.

Die Landesschiedskommission zog daraufhin die Satzungen des SPD-Landesverbandes, des SPD-Unterbezirks B und des Stadtverbandes B bei und führte am 4. Dezember 1998 eine mündliche Verhandlung durch, bei der u.a. festgestellt wurde, welche Aufsichtsratsvergütungen, Stadtratsdiäten und Sitzungsgelder die Stadträte erhielten und in welcher Höhe sie Sonderbeiträge zahlten. Im Anschluß daran nahmen beide Beteiligten noch einmal zu der Sache Stellung, wobei der Antragsteller über seine bisherigen Anträge hinaus noch folgende Anträge stellte: Die Schiedsstelle möge feststellen, daß

1. der Ortsverein N als Ortsverein i.S. des § 8 Abs. 1 OrgStatut besteht,
2. die Satzung des Stadtverbandes Bayreuth dem Organisationsstatut widerspreche und daher nichtig, hilfsweise rechtswidrig sei,

3. die Wahlen nicht durch eine Mitgliederversammlung, sondern durch Delegierte zu erfolgen hätten,
4. die Finanzierung des Stadtverbandes durch die Ortsvereine erfolge und
5. der Stadtverband sich umgehend eine neue Satzung gemäß dem Organisationsstatut zu geben habe.

Der Stadtverband beantragte,

lediglich über den ursprünglich gestellten, allein noch im Streit befindlichen Antrag zu entscheiden und diesen zurückzuweisen.

Mit Entscheidung vom 26. Februar 1999 wies die Landesschiedskommission den Antrag des Antragstellers vom 14. März 1997 auf Feststellung, der Antragsgegner verletze durch sein Unterlassen, vom dort bezeichneten Personenkreis die dort vorgesehene 30%ige Abführung der Bezüge einzufordern, § 2 Abs. 2 FinanzO, zurück; zugleich stellte er - klarstellend - fest, daß die Anträge zu Ziff. 2 und 3 des Schreibens vom 14. März 1997 erledigt seien. Die mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 begehrten neuen Feststellungen stünden nicht in Zusammenhang mit den Anträgen des bisherigen Verfahrens, so daß über sie nicht zu entscheiden gewesen sei. Der noch zur Entscheidung stehende Antrag zu Ziff. 1 aus dem Schreiben vom 14. März 1997 sei unbegründet. Der Antragsgegner habe - wie sich aus den einschlägigen satzungsrechtlichen Vorschriften der verschiedenen Ebenen ableiten lasse - darauf zu achten, daß die kommunalen sozialdemokratischen Mandatsträger gemäß § 2 Abs. 2 FinanzO von ihren Bruttobezügen 30% an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene abführten. § 8 Abs. 5 OrgStatut erwähne neben den in § 8 Abs. 1 genannten Gliederungen der Ortsvereine und Bezirke ausdrücklich auch „andere regionale Zusammenschlüsse“. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung der x-SPD bildeten dann, wenn in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsvereine bestünden, diese einen Gemeindeverband/Stadtverband für die Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Satzung des SPD-Unterbezirks B sehe in § 2 die Gliederung des Unterbezirks in den Stadtverband B und in den Kreisverband B-Land sowie in die dort gebildeten Ortsvereine vor. Nach § 6 leite der Unterbezirksvorstand den Unterbezirk und nehme zwischen den Unterbezirksparteitagen die Aufgaben des Unterbezirks wahr. Hierzu zähle nach § 3 Abs. 2 c hierzu u.a. die Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine und des Stadtverbandes B. Der Stadtverband B wiederum habe sich am 20. März 1997 mit Zustimmung des Unterbezirksvorstandes eine Satzung gegeben, nach deren § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Stadtverband u.a. die Aufgabe habe, die Sonderbeiträge der kommunalen sozialdemokratischen Mandatsträger festzusetzen (§ 24 Abs. 2 Landessatzung i. V. m. § 2 FinanzO). Nach § 3 Abs. 2 erfülle der Stadtverband darüber hinaus die Aufgaben der Ortsvereine, soweit Angelegenheiten betroffen seien, die aufgrund ihrer Bedeutung für die gesamte Stadt nur vom Stadtverband behandelt werden könnten. Nach § 11 der Satzung des Stadtverbandes B würden diese Beiträge im Verhältnis 2 zu 1 auf Stadtverband und Ortsvereine aufgeteilt. Wie die mündliche

Verhandlung ergeben habe, komme der Stadtverband seiner Verpflichtung nach. Die Stadträte führten monatlich 150,00 DM an die Partei ab, das entsprechende Konto unterliege der Kontrolle des Stadtverbandes und sei Teil der Einnahmen für Stadtverband und Ortsvereine.

Gegen die seinem Vorsitzenden am 10. März 1999 per Einschreiben zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller mit am 22. März 1999 bei der Bundesschiedskommission eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt, die er mit am 6. April 1999 eingegangenem Schreiben begründet hat. Ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, macht er geltend, die Entscheidung der Landesschiedskommission gehe gänzlich an seinem Antrag vorbei, da sie mit § 2 Abs. 1 FinanzO argumentiere, während er eine Entscheidung über Beiträge gem. § 2 Abs. 2 FinanzO begehre, nämlich über diejenigen Bezüge, die aus der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. erzielt würden. Diese Abführung finde nicht statt. Aus den Geschäftsberichten der betroffenen Gesellschaften ergebe sich die Höhe der gezahlten Vergütungen. Der Stadtverbandskassierer sei über das genannte Konto nicht verfügungsberechtigt. Außerdem seien nach Satzungslage die Ortsvereine empfangsberechtigt für die Abführung solcher Beiträge. Der Stadtverband habe sie lediglich einzuziehen. Der beteiligte Stadtverband beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Ein Satzungsverstoß liege nicht vor. Die Mitglieder der B-er SPD-Stadtratsfraktion führten - unstreitig - Sonderbeiträge in Höhe von mindestens 150,00 DM monatlich ab, ferner die gesamte Aufwandsentschädigung eines Vierteljahres am Beginn jeder Wahlperiode. Damit übersteige der tatsächlich gezahlte Beitrag die nach § 2 Abs. 2 FinanzO geschuldeten Beiträge. Er sei - wie sich aus § 3 Nr. 12 seiner Satzung ergebe - eindeutig zuständig für die Erhebung dieser Sonderbeiträge; ein Beschluß über die Höhe der Sonderbeiträge nach § 2 Abs. 1 FinanzO sei allerdings noch nicht gefaßt. Übersteigende Zahlungen erfolgten rechtlich als freiwillige Leistungen. Da dem Stadtverband die gezahlten Vergütungen im einzelnen nicht bekannt seien, sei er - ebenso wie bei dem normalen Beitrag eines Mitglieds - auf eine korrekte Selbsteinstufung angewiesen. Er weise die Mitglieder der Stadtratsfraktion immer wieder auf ihre Verpflichtungen hin. Diese Beiträge würden auf ein Sonderkonto „Wahlen“ gebucht, für das der Vorsitzende, der Kassierer sowie der stellvertretende Kassierer des Stadtverbandes zeichnungsberechtigt seien und das der ordentlichen Revision durch die im Stadtverband gewählten Revisoren unterliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung, über die die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren entscheidet (§21 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO), bleibt ohne Erfolg.

Dabei geht auch die Bundesschiedskommission davon aus, daß Gegenstand des bei ihr anhängigen Verfahrens allein noch der im ursprünglichen Einleitungsschriftsatz vom 14. März 1997 unter Nr. 1 gestellte Antrag ist; die seinerzeit gestellten weiteren Anträge waren bereits nicht in das frühere

Berufungsverfahren gelangt (siehe Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 1.12.1997), so daß sie auch nicht mehr von der seinerzeit ausgesprochenen Zurückverweisung umfaßt werden konnten. Was die mit Schriftsatz vom 16. Dezember 1998 erstmals gestellten weiteren Anträge angeht, erweiterten diese das vorliegende Verfahren auf einen gänzlich anderen Streitgegenstand. Die Landesschiedskommission hat daher zutreffend festgestellt, daß es sich insoweit um „ein eigenes, neues Verfahren“ handele.

Die Bundesschiedskommission hat schon bei ihrer ersten Befassung mit der Streitsache den vom Antragsteller gestellten Antrag - ohne am Wortlaut zu haften - nach Sinn und Zweck des vom Antragsteller tatsächlich Gewollten dahin ausgelegt, daß dieser konkret die satzungsrechtliche Lage bezüglich der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 2 Abs. 2 FinanzO im Unterbezirk und insbesondere im Verhältnis zum Stadtverband B umfassend geklärt haben möchte. Haftete man am Wortlaut des gestellten Antrages, wäre dieser nämlich unzulässig. Die Bundesschiedskommission hat schon mehrfach klargestellt (vgl. zuletzt Entscheidung vom 14.10.1998 - 4/1998/St), daß die Schiedskommissionen ausschließlich in den im Organisationsstatut in Verbindung mit der Schiedsordnung und der Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen tätig werden und nicht sämtliche Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen im Rahmen des Parteigeschehens einer rechtlichen Prüfung unterziehen können. So sind nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Partei deswegen Anträge auf Anfechtung mit dem Ziel der Aufhebung oder Nichtigkeitsfeststellung hinsichtlich einzelner (insbesondere Sach- oder Verfahrens-)Beschlüsse von Parteigremien nicht möglich; Gleiches muß für Unterlassungen gelten. Dem Statut ist eine Regelung vergleichbar etwa der Generalklausel für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 40 Abs. 1 VwGO fremd.

Die in diesem Sinne formulierte Satzungsfrage hat die Landesschiedskommission zutreffend beantwortet, indem sie unter Hinweis auf die einschlägigen satzungsrechtlichen Regelungen des SPD-Landesverbandes Bayern, des Unterbezirks B und des Stadtverbandes B die Zuständigkeiten des Stadtverbandes für die Erhebung der Sonderbeiträge - und zwar der nach § 2 Abs. 1 und 2 FinanzO - herausgearbeitet hat (§§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 2, 24 Abs. 2 Landessatzung, §§ 2, 3 Unterbezirkssatzung und §§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Stadtverbandssatzung). Im übrigen ist deutlich geworden, daß die Mandatsträger tatsächlich Sonderbeiträge zahlen. Daß hierbei - was deren Grundlage (§ 2 Abs. 1 oder Abs. 2 FinanzO) angeht - nicht immer streng unterschieden wird, macht die Verfahrensweise insgesamt nicht fehlerhaft. Die Frage der Höhe ist - ebenso wie bei den Mitgliedsbeiträgen nach § 1 FinanzO - eine solche des Einzelfalles im Verhältnis zu dem jeweiligen Mitglied.

Dr. Diether Posser